

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels et d'accusés.

4. Urteil vom 22. März 1899 in Sachen
Eberškirchen gegen Zürich.

Art. 1 u. 2 obcit. B.-G. Die Auslieferung kann auch wegen anderer als der in Art. 2 aufgezählten Delikte gewährt werden.

A. Mit Eingabe vom 23. Februar 1899 führte Frä. Johanna Eberškirchen in Zürich beim Bundesrat Beschwerde darüber, daß der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluß vom gleichen Tage dem Gesuche des Regierungsrats des Kantons Bern um Auslieferung der Johanna Eberškirchen über eine von dieser eingereichte Protesteingabe hinweg entsprochen habe. Es wurde angebracht: Die Auslieferung sei von der Regierung des Kantons Bern verlangt worden wegen

1. Erpressungsversuch, eventuell Drohung, eventuell Betrugsversuch;
2. Einreichung einer offensichtlich falschen Anzeige;
3. Verleumdung.

Nun könne aber, wie in der Protesteingabe an den Zürcherischen Regierungsrat näher ausgeführt worden sei, von einem strafbaren, d. h. nach Berner Recht strafrechtlich verfolgbaren

Erpressungsversuch, einer Drohung, einem Betrugsversuch und einer Einreichung einer offensichtlich falschen Anzeige überhaupt nicht gesprochen werden; auch eine Verleumdung liege nicht vor, eventuell könnte es sich nur um ein Preßvergehen handeln. Jedenfalls liege überall kein Auslieferungsdelikt im Sinne des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 vor. Nach allgemeiner Rechtsauffassung aber könne eine Auslieferung für Delikte, welche nicht Auslieferungsdelikte nach Art. 2 des quäst. Gesetzes seien, nur gewährt werden, wenn der requirierende Kanton Gegenrecht erklärt habe. Bezüglich Verleumdung und Preßvergehen habe Bern dem Kanton Zürich jedoch keine Reciprocität zugesichert, also sei die Auslieferung auch nicht zulässig; sie verstoße gegen Art. 55 der Bundesverfassung, sowie gegen Art. 2 und 1 des Bundesgesetzes von 1852. Der Entscheid der Zürcher Regierung sei zudem nicht motiviert. Es sei um so eher der nachgesuchte Schutz zu gewähren, als die bernische geheime Untersuchung nicht die nötigen Garantien biete für richtige Untersuchung, und als die Rekurrentin mit Grund befürchten müsse, daß auch der persönliche Einfluß des einen Klägers in Bern nicht Aussicht auf ein völlig objektives Verfahren biete. Es werde deshalb das Gesuch gestellt, daß die Motivierung eingefordert und der Beschwerdeführerin zur Bernehmlassung mitgeteilt werde. Der Antrag geht dahin, es sei der Beschluß der Zürcher Regierung aufzuheben.

B. Der Bundesrat hat die Eingabe der Johanna Eberškirchen nebst Beilagen mit Schreiben vom 18. März 1899 dem Bundesgericht zu materieller Erledigung der Beschwerde überwiesen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Das Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 statuiert in Art. 1 lediglich ein Recht des Kantons, dem ein Strafanspruch zusteht, in den Fällen des Art. 2 von dem Kanton, in dem sich der strafrechtlich Verfolgte oder Verurteilte aufhält, die Verhaftung und Auslieferung bezw. die Beurteilung und Bestrafung desselben zu verlangen. Dagegen wird durch das Gesetz nicht auch ein Recht der verfolgten Personen darauf begründet, daß sie nur in den in Art. 2 einzeln angeführten Fällen ausgeliefert werden dürfen, und es werden die Kantone dadurch nicht gehindert, auch in andern

Fällen dem Auslieferungsbegehren eines andern Kantons zu entsprechen. Es besteht auch kein bundesrechtlicher Satz des Inhalts, daß bei Delikten, die nicht zu den in Art. 2 des Auslieferungsgesetzes aufgezählten gehören, die Auslieferung nur stattfinden dürfe, wenn der requirierende Kanton Gegenrecht zusichere. Vielmehr ist dieses Gebiet interkantonaler Rechtshilfe der freien Entschliebung bzw. Vereinbarung der Kantone überlassen. Es braucht daher im vorliegenden Falle nicht untersucht zu werden, ob die Delikte, wegen deren die Auslieferung von Bern nachgefucht wurde, sog. Auslieferungsdelikte seien oder nicht. Denn auch soweit es sich nicht um solche Delikte handeln sollte, kann sich nach dem Gesagtem vom Standpunkte des eidg. Auslieferungsrechts aus die Rekurrentin der Auslieferung nicht widersetzen. Es ist ferner nicht Sache des Bundesgerichts, die gegen die Rekurrentin erhobenen Anschuldigungen auf ihre materielle Begründetheit zu prüfen. Insofern als eine solche Prüfung zur Beantwortung der Auslieferungsfrage notwendig ist, steht sie bei der Behörde, die endgültig über das Auslieferungsbegehren zu entscheiden hat. Dieser fällt auch, soweit ihre Entschliebung überhaupt eine freie ist, die Würdigung der Frage anheim, ob die Auslieferung wegen ungenügender Garantien des Verfahrens des requirierenden Kantons zu verweigern sei, und wenn sie solchen Bedenken keine Rechnung trägt und die Auslieferung trotzdem gewährt, so kann sich hiergegen die auszuliefernde Person ebenfalls nicht beschweren. Der auf die Art. 1 und 2 des Auslieferungsgesetzes von 1852 sich stützende Rekurs der Johanna Elberkirchen muß somit abgewiesen werden. (Vgl. die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Martinoni, Amtl. Samml., Bd. IV, S. 234; in Sachen Frei, ibid., Bd. V, S. 533, und in Sachen Schmeper, ebenda, Bd. XVII, S. 609). Die Rekurrentin beruft sich allerdings auch noch auf Art. 55 B.-B., d. h. auf die Garantie der Pressfreiheit. Allein angenommen auch, es handle sich um ein Pressvergehen, so ist ohne weiteres klar, daß jene Garantie nur durch die Anhebung der Strafverfolgung oder durch die Verurteilung von Seiten des requirierenden, nicht aber durch den Auslieferungsbefehl des requirierten Kantons verletzt sein kann. Wenn schließlich bemerkt wird, der angefochtene Beschluß sei nicht motiviert, so wird dies

nicht zur Begründung des Begehrens auf Aufhebung der regierungsrätlichen Schlußnahme verwendet, sondern nur zum Ausgangspunkt für das Gesuch, daß die Motivierung eingeholt und der Rekurrentin mitgeteilt werde, was aber bei der Liquidität der Rekursache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung als überflüssig erscheint.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rekurs wird abgewiesen.

II. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

5. Urteil vom 1. Februar 1899 in Sachen Bernhard gegen Bezirksgerichtsausschuß Unterlandquart.

Unterlassung der Einvernahme eines zu Bevogtenden.

A. Crispin Bernhard, von Untervaz, ist im Frühjahr 1865 nach Amerika ausgewandert. In Thuzis, wo er sich vor der Abreise aufgehalten hatte, ließ er eine Braut zurück, die im Herbst 1865 einen Knaben gebar. Dieser wurde gerichtlich dem Crispin Bernhard zugesprochen. Der Vater hat sich weder um die Mutter, die bald darauf starb, noch um das Kind jemals bekümmert. Der Knabe mußte von der Gemeinde unterstützt werden; er wanderte im Jahre 1888 ebenfalls aus. Crispin Bernhard hat sich im Jahre 1868 in Amerika mit Anna Krättli verheiratet. Ungefähr im Jahre 1874 verließ er jedoch seine Frau und die aus der Ehe vorhandenen zwei Kinder und hat seither seine Angehörigen nichts mehr von sich wissen lassen. Seine Frau ist gestorben; die beiden Kinder scheinen in dürftigen Verhältnissen zu leben.

B. Im Jahre 1892 starb in Untervaz die Mutter des Crispin Bernhard. Ihr Nachlaß wurde von den anwesenden Kindern Johann Luzi, Maria Bernhard und Margreth Plattner geb. Bern-